

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TOP-CONSULT - Wolfgang Huber - Professional IT (in weiterer Folge kurz: TOP-CONSULT)

1. Geltungsbereich

Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote und Erklärungen von TOP-CONSULT erfolgen unabhängig von der Art des Rechtsgeschäftes ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TOP-CONSULT bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil ihrer Verträge, und zwar auch dann, wenn in der betreffenden Vertragsurkunde nicht gesondert auf sie verwiesen wurde. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TOP-CONSULT abweichende Bedingungen sind für TOP-CONSULT nicht verbindlich, es sei denn, sie werden von TOP-CONSULT ausdrücklich anerkannt und schriftlich bestätigt.

2. Ablehnung von Aufträgen

TOP-CONSULT behält sich ausdrücklich vor, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Auskünfte, Angebote, Kostenvoranschläge und Werbemitteilungen

Alle Angebote und Kostenvoranschläge der TOP-CONSULT verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Die in Werbeaussagen, Katalogen, Prospekten und dergleichen enthaltenen Angaben sind ebenso, wie alle mündlichen Auskünfte nur dann maßgeblich, wenn sie von TOP-CONSULT vertraglich anerkannt und schriftlich bestätigt werden. Diese Angaben und Auskünfte stellen bis dahin ausdrücklich keine Zusicherungen oder Garantiezusagen dar. Sie erfolgen stets unverbindlich und ohne Gewähr für ihre Richtigkeit, sodass TOP-CONSULT diesbezüglich keine Haftung übernimmt.

4. Vertragsdauer

Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, können sowohl von TOP-CONSULT als auch von ihren Vertragspartnern unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Letzten eines Kalenderhalbjahres mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse schriftlich aufgekündigt werden. TOP-CONSULT ist aus wichtigem Grund berechtigt, ohne Einhaltung von Fristen und Terminen jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

- die Ausführung oder die Fortsetzung der von TOP-CONSULT zu erbringenden Leistungen aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
- sich der Vertragspartner trotz begründeter Bedenken über seine Bonität weigert, Vorauszahlung zu leisten oder taugliche Sicherheiten zu erbringen,
- über das Vermögen des Vertragspartners ein gerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

Ungeachtet etwaiger Schadenersatzansprüche hat TOP-CONSULT im Rücktrittsfall Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungsleistungen, auch wenn der Vertrag letztendlich nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllt werden konnte.

Bei Verschulden des Vertragspartners hat TOP-CONSULT die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) des nach der vertraglichen Vereinbarung oder nach den bisherigen Umsätzen zu erwartenden Bruttorechnungsbetrages für die folgenden zwölf Kalendermonate oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

Tritt der Vertragspartner unberechtigt vom Vertrag zurück oder begehrt er unberechtigt dessen Aufhebung, so hat TOP-CONSULT die Wahl, auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen, wobei es in letzterem Falle der alleinigen Entscheidung von TOP-CONSULT obliegt, einen pauschalierten Schadenersatz von 20 % (in Worten: zwanzig Prozent) des nach der vertraglichen Vereinbarung oder nach den bisherigen Umsätzen zu erwartenden Bruttorechnungsbetrages für die folgenden zwölf Kalendermonate oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu verlangen.

5. Preise, Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt für die Lieferungen und Leistungen von TOP-CONSULT beruht grundsätzlich auf den jeweils vertraglich vereinbarten Preisen und Zahlungskonditionen. Alle von TOP-CONSULT genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird, zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu verstehen.

Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass TOP-CONSULT ein Fehler bei den Preisen, Produktangaben oder den vereinbarten Leistungsfristen unterlaufen ist, obliegt es TOP-CONSULT, eine entsprechende Vertragsanpassung zu verlangen oder binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Versehens an die betreffenden Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten.

TOP-CONSULT ist berechtigt, die Preise an geänderte Umstände, insbesondere an die laufende Inflation und an branchenübliche Kostenerhöhungen anzupassen.

TOP-CONSULT ist des weiteren berechtigt, ihren Vertragspartnern die gesamten Mehrkosten zu verrechnen, die aus allen nicht von TOP-CONSULT zu verantwortenden Verzögerungen oder nachträglichen Auftragsänderungen entstehen, und zwar einschließlich etwaiger Zuschläge für erforderliche Forcierungsmaßnahmen, Überstunden, Nacht-, Feiertags- oder Sonntagsarbeiten und dergleichen mehr.

Es obliegt der freien Entscheidung von TOP-CONSULT, ihre erbrachten Leistungen in beliebigen Intervallen abzurechnen und nach eigenem Ermessen Gesamt- oder Teilrechnungen zu legen.

Alle Rechnungen von TOP-CONSULT sind unmittelbar nach ihrem Eingang bei einem Respiro von sieben Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei Zahlstelle TOP-CONSULT in jener Wahrung, die in der Rechnung angegeben ist, zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens auf dem in der Rechnung angefuhrten Konto von TOP-CONSULT.

Bei Verzug der Vertragspartner mit einer Zahlung oder sonstigen Leistungen ist TOP-CONSULT berechtigt,

- die Erfullung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der ruckstandigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufzuschieben oder die laufende Leistungserbringung einzustellen,
- Vorauszahlung oder Sicherstellung zu fordern,
- ungeachtet etwaiger Teil- oder Ratenzahlungsvereinbarungen alle offenen Forderungen zur Ganze fallig zu stellen (Terminsverlust),
- unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurucktreten,
- alle uberlassenen Daten, Programme, Informationen, Unterlagen und Gegenstande bis zur vollstandigen Tilgung der offenen Forderungen zuruckzubehalten und allenfalls daraus resultierende Kosten dem sau- migen Vertragspartner zu verrechnen,
- neben den anwaltlichen und gerichtlichen Betreuungskosten Mahngebuhren in Hohe von € 30,00 (in Worten: dreißig Euro) zuzuglich Umsatzsteuer, sowie ab Falligkeit Verzugszinsen von acht Prozentpunkten uber dem jeweiligen Basiszinssatz gemaß § 1333 Abs 2 ABGB zu verrechnen,
- daruber hinaus alle wie immer gearteten Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten, insbesondere auch die Kosten eines bei gezogenen Rechtsanwaltes zu verrechnen,
- einlangende Zahlungen zuerst auf die alteste aushaftende Schuld anzurechnen, wobei vorweg Zinseszinsen, Zinsen, Unternehmensspesen, vorprozessuale Kosten, sodann Mahn- und Inkassokosten, Kosten eines allenfalls bei gezogenen Rechtsanwaltes und letztendlich das aushaftende Kapital der jeweiligen Schuld getilgt werden.

Hingegen sind Vertragspartner nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewahrleistungs-, Schadenersatz- oder anderer Anspruche gegenuber TOP-CONSULT, welcher Art immer, zuruckzuhalten oder mit eigenen Gegenforderungen aufzurechnen.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle Waren und Sachen werden von TOP-CONSULT unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollstandigen Bezahlung im alleinigen Eigentum von TOP-CONSULT.

Bei Zuruckforderung oder Zurucknahme unter Eigentumsvorbehalt stehender Sachen durch TOP-CONSULT liegt nur dann ein Rucktritt vom Vertrag vor, wenn dieser von TOP-CONSULT ausdrucklich erklart wird. Bei Warenrucknahme ist TOP-CONSULT ungeachtet weitergehender Anspruche berechtigt, ein angemessenes Entgelt einschlielich etwaiger Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

Sofern Vertragspartner die von TOP-CONSULT gelieferten Waren oder Sachen vor Erfullung samtlicher Verbindlichkeiten gegenuber TOP-CONSULT verarbeitet, bearbeitet oder mit anderen Sachen verbunden bzw vereinigt haben, geht dadurch das Eigentum nicht auf diese Vertragspartner uber, sondern erwirbt TOP-CONSULT einen Miteigentumsanteil an der dadurch entstandenen neuen Sache im Verhaltnis des Wertes der von TOP-CONSULT gelieferten zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vereinigung.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren durfen durch die Vertragspartner ohne ausdruckliche Zustimmung von TOP-CONSULT weder verpfandet noch sicherungshalber ubereignet werden. Bei etwaigen Pfandungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte sind die Vertragspartner verpflichtet, TOP-CONSULT ungesaumt zu verstandigen und deren Eigentumsrecht geltend zu machen.

Die Vertragspartner tragen bis zur vollstandigen Bezahlung aller offenen Forderungen das gesamte Risiko fur die Vorbehaltsware, insbesondere fur die Gefahr des Unterganges, des Verlustes und der Beschadigung.

7. Forderungsabtretung

Bei Lieferungen unter Eigentumsvorbehalt treten die Vertragspartner bereits vorweg ihre Forderungen gegenuber Dritten, soweit diese durch Verauerung oder Verarbeitung der Waren von TOP-CONSULT entstehen, bis zur endgultigen Bezahlung aller offenen Forderungen zahlungshalber an TOP-CONSULT ab. Sind Vertragspartner mit ihren Zahlungen gegenuber TOP-CONSULT in Verzug, so sind die bei ihnen eingehenden Verkaufserlose abzusondern und binnen langstens sieben Tagen an TOP-CONSULT weiter zu leiten. Allfallige Anspruche gegen einen Versicherer gelten in den Grenzen des § 15 VersVG als bereits vorweg an TOP-CONSULT abgetreten.

Forderungen gegen TOP-CONSULT durfen ohne vorherige ausdruckliche Zustimmung in Schriftform nicht abgetreten werden.

8. Überlassene Daten, Programme, Informationen, Unterlagen und Gegenstände

Alle TOP-CONSULT von ihren Vertragspartnern überlassenen Daten, Programme, Informationen, Unterlagen und Gegenstände welcher Art immer, werden sorgfältig bearbeitet, gesichert und für die Dauer des Vertragsverhältnisses verwahrt. Die Vertragspartner von TOP-CONSULT haben zu gewährleisten, dass die überlassenen Datenträger bzw elektronisch übertragenen Dateien und Programme jeweils voll funktionsfähig und in keiner Weise beschädigt oder kontaminiert (Viren etc) sind. TOP-CONSULT ist daher weder zu einer inhaltlichen Überprüfung noch zur Überwachung des Übertragungsvorganges verpflichtet und übernimmt auch keine wie immer geartete Haftung für etwaige Schäden oder Folgeschäden, die ihren Vertragspartnern oder Dritten aus der Mangelhaftigkeit, dem Verlust oder der Beschädigung überlassener Daten, Programme, Informationen, Unterlagen und Gegenstände entstehen.

Transporte und Datenübertragungen erfolgen stets auf Gefahr und Rechnung der Vertragspartner.

9. Gewährleistung, Produkthaftung und Schadenersatz

TOP-CONSULT haftet für sämtliche Schäden, unabhängig von der Art des Rechtsgrundes nur dann, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz als Schaden verursachendes Verhalten zur Last liegt. Auch in diesen Fällen ist die Haftung von TOP-CONSULT dem Grunde und der Höhe nach auf Schäden eingeschränkt, die bei der gewählten Vorgangsweise nach dem üblichen Gang der Dinge vorhersehbar und zu erwarten sind. Einvernehmlich wird festgestellt, dass die Höhe der im Tätigkeitsbereich von TOP-CONSULT typischerweise vorhersehbaren Schäden einen Betrag von € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) keinesfalls übersteigt, sodass die Haftung von TOP-CONSULT in jedem einzelnen Schadensfall auf höchstens € 10.000,00 (in Worten: Euro zehntausend) beschränkt wird.

Die Haftung von TOP-CONSULT ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit gänzlich ausgeschlossen, wobei das Vorliegen leichter bzw grober Fahrlässigkeit stets der Geschädigte zu beweisen hat.

TOP-CONSULT übernimmt des weiteren keine Haftung für Folgeschäden, beschädigte oder verlorene Daten, reine Vermögensschäden, entgangene Gewinne, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste und Regressansprüche Dritter. Ferner sind alle Ansprüche aufgrund der Verletzung nebenvertraglicher Pflichten, insbesondere Beratungs- und Aufklärungspflichten, einschließlich eines Verschuldens bei Vertragsabschluss ausdrücklich ausgeschlossen. Gleiches gilt für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Ebenso sind Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetz an TOP-CONSULT ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von TOP-CONSULT verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

Weiters übernimmt TOP-CONSULT keinerlei Haftung für Datenverlust auf Massenspeicher oder anderer Speichermedien und für den Ausfall der durch TOP-CONSULT betriebenen EDV-Anlagen, des Servers, Internetzuganges und dergleichen mehr. TOP-CONSULT haftet weder für den Inhalt, die Vollständigkeit oder Richtigkeit übermittelter bzw abgefragter Daten noch für Daten, die über TOP-CONSULT erreichbar sind.

TOP-CONSULT behält sich das Recht vor, den Zutritt zu einzelnen seiner Daten zu unterbinden, sofern dies aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Erwägungen erforderlich sein sollte. TOP-CONSULT übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass die angebotenen Dienste immer zugänglich sind und alle Daten vollständig gespeichert oder archiviert bleiben.

10. Mängelrügen

Allfällige Mängel an von TOP-CONSULT erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten bzw bereit gestellten Produkten welcher Art immer, sind unverzüglich, längstens aber einlangend bei TOP-CONSULT binnen sieben Tagen unter exakter Mangelbezeichnung schriftlich zu rügen. Die Vertragspartner sind in diesen Fällen bis zum schriftlichen Anerkenntnis durch TOP-CONSULT oder bis zur gerichtlichen Beweissicherung und Beweisaufnahme zur Führung und Aufbewahrung einer Mängeldokumentation und des mangelhaften Produktes verpflichtet. Diese Verpflichtung stellt ausdrücklich einen integrierenden Teil der Mängelrüge dar. Im Falle ihrer Verletzung gilt die Mängelrüge als storniert bzw als nicht erstattet.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, durch die TOP-CONSULT oder einer ihrer Vorlieferanten betroffen ist, berechtigen TOP-CONSULT, ihre Lieferungen und Leistungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder alternativ dazu vom Vertrag zurückzutreten.

Hält die Verzögerung länger als drei Monate an, sind die betroffenen Vertragspartner berechtigt, binnen sieben Tagen von dem durch die Verzögerung erfassten Teil des Vertrages zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche der Vertragspartner sind ausgeschlossen.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen, ferner Krieg, Aufruhr, Revolutionen, staatliche Eingriffe, Beschlagnahmen, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfahrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfälle, weiters Betriebsstörungen wie etwa Explosionen, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die durch TOP-CONSULT nicht oder doch nur mit unverhältnismäßigen Kosten bzw wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

12. Referenzliste

TOP-CONSULT behält sich das Recht vor, die Unternehmensbezeichnung und den Namen der Vertragspartner, E-Mail-Adressen, Website-Domain sowie die Art des Services der Vertragspartner auf eine Referenzliste zu setzen und diese auf der von TOP-CONSULT betriebenen Website <http://www.top-consult.at/> sowie auf Anfrage auch anderen Interessenten und Vertragspartnern zur Verfügung zu stellen.

13. Verschwiegenheitsverpflichtung

TOP-CONSULT und ihre Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, über alle ihnen im Zuge der laufenden Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen betrieblichen, geschäftlichen und persönlichen Belange des jeweils anderen, seiner Kunden, Partner und Mitarbeiter absolute Diskretion und strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Dauer des Vertragsverhältnisses und bleibt auch nach Beendigung desselben ohne zeitliche Begrenzung aufrecht.

14. Datenschutz

TOP-CONSULT übernimmt alle Aufträge und übermittelten Daten in ihr Datenverarbeitungssystem und geht vorbehaltlich einer gegenteiligen Erklärung ihrer Vertragspartner davon aus, dass diese jeweils ein berechtigtes Interesse an der Verarbeitung ihrer Daten haben. Die Vertragspartner sind daher ausdrücklich damit einverstanden, dass TOP-CONSULT im Rahmen des jeweiligen Vertragszweckes alle Daten unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet und erteilen somit ihre Zustimmung, dass insbesondere auch alle personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von TOP-CONSULT automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

15. Urheberrechte

TOP-CONSULT behält sich sämtliche Rechte an den von ihr verwendeten Programmen, Daten, Schriftstücken, Entwürfen, Angeboten, Projekten und sonstigen Entwicklungen ausdrücklich vor. Diese Unterlagen und Daten dürfen, auch wenn sie nicht von TOP-CONSULT stammen, von den Vertragspartnern nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind TOP-CONSULT über jederzeitiges Verlangen sofort zurückzustellen, angefertigte Kopien unverzüglich zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, TOP-CONSULT gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, vollständig schad- und klaglos zu halten. In einem gegen TOP-CONSULT angestregten Rechtsstreit wird sie den betreffenden Vertragspartnern den Streit verkünden. Treten diese in weiterer Folge dem Verfahren nicht ungesäumt als Streitgenossen auf Seiten TOP-CONSULT bei, ist TOP-CONSULT berechtigt, den Klagsanspruch nach freier Entscheidung ohne weiteres anzuerkennen. Für die von TOP-CONSULT nicht selbst hergestellte Software gelten ebenfalls die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes und gegebenenfalls die Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als ausschließlicher Erfüllungsort für alle von TOP-CONSULT einerseits und von ihren Vertragspartnern andererseits zu erbringenden Lieferungen, Leistungen und Zahlungen wird A-5600 St. Johann im Pongau vereinbart. Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für A-5600 St. Johann im Pongau sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart. TOP-CONSULT behält sich jedoch ausdrücklich vor, ihre Vertragspartner nach eigener Wahl auch bei einem anderen Gericht zu belangen.

17. Anwendbares Recht

Auf alle Vertragsverhältnisse der TOP-CONSULT ist mit Ausnahme der Verweisungsnormen auf ausländisches Recht ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Regeln des UN-Kaufrechts ist in jedem Falle ausgeschlossen.

18. Schlussbestimmungen

Alle Rechtsgeschäfte werden von TOP-CONSULT ausschließlich in Schriftform abgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Vertragsänderungen und Nebenabreden jedweder Art sind deshalb nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden und diesbezüglich Niederschriften angefertigt worden sind. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, vom Schriftformerfordernis abgehen zu wollen.

Die Vertragspartner anerkennen unter Ausschluss allenfalls eigener Geschäftsbedingungen die ausschließliche Gültigkeit der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche somit fortan auch ohne jeweils gesonderte Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen anzuwenden sind.

Die Vertragspartner sind in der Zeit bis zur beiderseits vollständigen Vertragserfüllung verpflichtet, TOP-CONSULT alle Änderungen ihrer persönlichen und geschäftlichen Daten, insbesondere ihrer Zustellanschriften unverzüglich bekannt zu geben. Werden die entsprechenden Mitteilungen unterlassen, gelten alle Erklärungen von TOP-CONSULT auch dann als den Vertragspartnern zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Verträge und übrigen Bedingungen nicht.